

**Rechtliche Stellungnahme zur
Wiederaufnahme der Wasserhaltung
nach Anstieg des Grubenwassers im
Ostfeld**

RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH

Gliederung

A. Sachverhalt	4
B. Prüfgegenstand	6
C. Rechtliche Würdigung	7
I. Erfordernis wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Anstieg	7
II. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser	9
III. Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer	12
1. Kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot	13
a. Grubenwassereinleitungsbedingte Belastungen der Ibbenbürener Aa .	13
b. Grubenwasseranstiegsbedingte Reduzierung der Schadstofffrachten .	13
c. Aufbereitung am Standort Püsselbüren	16
d. Nachrichtlich: Gemeinsame Aufbereitung am Standort Gravenhorst....	19
e. Keine Verbesserung durch temporäre Aussetzung der Grubenwassereinleitung am Standort Püsselbüren	21
f. Zwischenergebnis	22
2. Kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot.....	23
a. Voraussichtliche Nichterreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials in der Ibbenbürener Aa wegen erhöhter Sulfatkonzentrationen	24
b. Anforderungen an die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele	26
(1) Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit des Erreichens des guten ökologischen Potenzials in der Ibbenbürener Aa, § 30 S. 1 Nr. 1 WHG.....	27
(2) Ökologische und sozioökonomische Erfordernisse der Grubenwassereinleitung, § 30 S. 1 Nr. 2 WHG	28
(3) Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials, § 30 S. 1 Nr. 3 WHG	30
(4) Bestmöglicher ökologischer und chemischer Zustand, § 30 S. 1 Nr. 4 WHG	30
(5) Zwischenergebnis.....	31

IV. Ermessen	31
D. Zusammenfassung und Ergebnis	33

A. Sachverhalt

Der Grubenwasseranstieg des Westfelds des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH ist bereits abgeschlossen. Nunmehr soll auch das Grubenwasser im Ostfeld ansteigen. Die temporäre Einstellung der Grubenwasserhaltung des Ostfelds und der Anstieg des Grubenwassers auf ein definiertes Niveau ist Gegenstand des bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Zulassung beantragten Abschlussbetriebsplans vom 04.03.2019.

Der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH ist auf Grundlage der von der Bezirksregierung Arnsberg erteilten Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 08.06.2018, Az. 61.i1-7-3-3, bis zum 31.12.2020 erlaubt, erschrotenes Grubenwasser aus dem Ostfeld bis zu einer Höchstmenge von 18,0 Mio. m³/a zutage zu fördern und abzuleiten. Die Einleitung des Grubenwassers in die Ibbenbürener Aa erfolgt auf Grundlage eines unbefristeten alten Wasserrechts.

Die Grubenwasserhaltung des Ostfelds des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren soll eingestellt werden und das Grubenwasser in der Folge bis auf ein Niveau von +63 mNN ansteigen. Dieses Niveau wurde mittels intensiver Untersuchungen und Berechnungen als optimales Niveau für einen langfristigen Grubenwasserspiegel ermittelt. Zum einen liegt es rd. 6 m tiefer als die am niedrigsten liegende Tagesöffnung, so dass Wasseraustritte durch Grubenbaue an der Tagesoberfläche verhindert werden. Zum anderen ermöglicht das geplante Grubenwasserniveau von +63 mNN eine Reduzierung der Grubenwassermenge um rd. 80% gegenüber der heutigen Grubenwassermenge mit entsprechenden Frachtreduktionen.¹

Die langfristige Annahme des im Grubengebäude des Ostfelds ansteigenden Grubenwassers nach Erreichen des Niveaus von +63 mNN ist über einen Grubenwasserkanal geplant. Das Wasser soll bei Erreichen des Niveaus von +63 mNN in den Grubenwasserkanal übertreten und im freien Ablauf in Richtung Gravenhorst fließen. Nach derzeitigem Planungsstand wird mit der Fertigstellung des Grubenwasserkanals zum Ende des Jahres 2023 gerechnet. Das Grubenwasser aus dem Ostfeld soll am Standort Gravenhorst gemeinsam mit dem Grubenwasser aus dem Westfeld angenommen und in einer neu zu errichtenden Anlage zur Grubenwasseraufbereitung (AzGA) aufbereitet werden.

¹ Abschlussbetriebsplan des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren (unter Tage) vom 04.03.2019, S. 17.

Abhängig vom auffüllbaren Resthohlraumvolumen im oberflächennahen Bereich wird der Grubenwasseranstieg im Ostfeld auf +63 mNN rd. drei bis fünf Jahr dauern. Bei einem angenommenen Anstiegsbeginn im September 2019 wird das angestrebte Grubenwasserniveau daher voraussichtlich zwischen September 2022 und Dezember 2024 erreicht werden.² Bei dem bereits erfolgten Grubenwasseranstieg im Westfeld konnte beobachtet werden, dass im oberflächennahen Bereich eine deutliche Verlangsamung des Wasseranstiegs aufgetreten ist, also ein zusätzliches Hohlraumvolumen vorhanden gewesen sein muss. Das Bestehen eines solchen zusätzlichen Hohlraumvolumens wird auch für das Ostfeld angenommen. Für die Berechnungen wurden insoweit vier Varianten angesetzt, in denen die Hohlraumergänzung oberhalb -74 mNN vollständig (Faktor 1,0) bzw. in gemindertem Maße (F 0,75 - F 0,5 - F 0,25) aus den Erfahrungen des Westfelds übernommen wurde. Bei Ansetzen des Faktors 1 würde das Grubenwasserniveau von +63 mNN voraussichtlich im Dezember 2024, bei F 0,75 im März 2024, bei F 0,5 im Mai 2023 und bei F 0,25 im September 2022 erreicht werden.³

Bei Bestehen eines nur geringen Hohlraumvolumens im oberflächennahen Bereich ist daher davon auszugehen, dass der Grubenwasseranstieg auf +63 mNN nur rd. drei Jahre dauert und damit bereits im September 2022 abgeschlossen ist. Das angestrebte Grubenwasserniveau wäre daher bereits vor Fertigstellung des Grubenwasserkanals erreicht und müsste abgesichert werden. Hiervon ist im Sinne einer konservativen Prognose auszugehen.

Für den Fall des Erreichens des geplanten Grubenwasserniveaus von +63 mNN vor Fertigstellung des Grubenwasserkanals ist eine temporäre Besicherung der Grubenwasserannahme am Standort Von Oeynhausens vorgesehen. Hierzu werden bei der Verfüllung des Schachtes Von Oeynhausens 2 zwei Hüllrohre in die Füllsäule integriert, in die bei Erfordernis der Aufnahme der dortigen Grubenwasserhaltung Tauchmotorpumpen gehängt werden und mittels derer das Grubenwasser ab einem Niveau von ca. +55 mNN zutage gefördert wird. Das zutage geförderte Grubenwasser wird dann wie bisher über den Ibbenbürener Förderstollen und den verrohrten Stollenbach den Püßelbürener Klärteichen zugeführt. Im Bereich dieser Klärteiche wird eine temporäre AzGA Püßelbüren errichtet, in der das Grubenwasser aus dem

² Aufgrund bereits eingetretener zeitlicher Überschreitung des angenommenen Anstiegsbeginns verschieben sich die weiteren Daten folglich entsprechend nach hinten. Für die rechtliche Bewertung ist dies nicht von Relevanz.

³ DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 52 f.

Ostfeld analog zur für die langfristige Grubenwasserhaltung vorgesehenen AzGA in Gravenhorst gereinigt und anschließend in die Ibbenbürener Aa eingeleitet wird.⁴

B. Prüfgegenstand

Für die Zulassung des mit Abschlussbetriebsplan vom 04.03.2019 vorgesehenen Anstiegs des Grubenwassers des Ostfelds ist der Nachweis erforderlich, dass das Grubenwasser nach dem Anstieg gehalten werden kann, also nicht über das beantragte Niveau hinaus weiter ansteigt, damit keine Schutzgüter an der Tagesoberfläche gefährdet werden. Hierfür ist nachzuweisen, dass nach dem Erreichen des beantragten Niveaus eine Grubenwasserannahme und -ableitung möglich ist.

Nach konservativen Prognosen ist eine Wiederannahme des Grubenwassers des Ostfelds am Standort Püsselbüren bereits nach einem rd. drei Jahre andauernden Grubenwasseranstieg erforderlich. Dies ist der prognostizierte kürzeste Zeitraum, nach dem eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung für das Ostfeld notwendig werden könnte. Daher wird geprüft, ob der Wasserhaltung am Standort Püsselbüren und der hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse Hindernisse entgegenstehen, die zu einer Versagung der Zulassung der mit Abschlussbetriebsplan vom 04.03.2019 beantragten Einstellung der Wasserhaltung des Ostfelds führen könnten. Kann dies verneint werden, ist der beantragte Grubenwasseranstieg abgesichert, da die aus heutiger prognostischer Sicht zeitlich nächstliegende Variante voraussichtlich umgesetzt werden kann. Dies ist für die Zulassung des beantragten Abschlussbetriebsplans vom 04.03.2019 erforderlich, aber gleichzeitig auch ausreichend.

Mit Nachweis einer möglichen Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung für das Ostfeld am Standort Püsselbüren wird den im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zu wählenden Schutzzielen hinreichend Rechnung getragen. Mit Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren im Niveau +55 mNN steigt das Grubenwasserniveau nicht über das angestrebte Niveau von +63 mNN an, für das im Abschlussbetriebsplan nachgewiesen ist, dass Gefährdungen von Schutzgütern an der Tagesoberfläche und insbesondere schädliche Vernässungen nicht zu erwarten sind.

⁴ Temporäre Besicherung der Grubenwasserannahme am Standort Von Oeynhaus, Anlage 20 zum ABP.

Die geplante langfristige Absicherung des Grubenwasserniveaus von +63 mNN durch Ablauf des Grubenwassers des Ostfelds über den noch zu errichtenden Grubenwasserkanal nach Gravenhorst, wo es gemeinsam mit dem Grubenwasser des Westfelds angenommen, aufbereitet und in die Ibbenbürener Aa, im Abschnitt Hörsteler Aa, eingeleitet werden soll, wird Gegenstand von Ergänzungen des Abschlussbetriebsplans sein, welche die im Zuge der Auffahrung des Grubenwasserkanals zu berücksichtigenden Schutzgüter in den Blick nehmen. Die entsprechenden Zulassungen müssen spätestens zum Zeitpunkt deren Umsetzung vorliegen. Die spätere gemeinsame Annahme, Aufbereitung und Einleitung des Grubenwassers aus Ost- und Westfeld am Standort Gravenhorst werden in dieser Stellungnahme nachrichtlich mitdargestellt.

C. Rechtliche Würdigung

I. Erfordernis wasserrechtlicher Erlaubnisse für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Anstieg

Die Gewässerbenutzungen zur Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach dem Anstieg sind gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Zum einen handelt es sich um Grundwasserbenutzungen in Form des Entnehmens, Zutageförderns, Zutageleitens oder Ableitens von Grundwasser i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG⁵ und zum anderen um Oberflächengewässerbenutzungen in Form des Einleitens von Stoffen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG⁶.

Für die temporäre Besicherung der Wasserhaltung des Ostfelds soll der Schacht Von Oeynhaus 2 zu einer Brunnenwasserhaltung umgebaut werden. Die für den Umbau geplante Vorgehensweise ist in Anlage 20 zum Abschlussbetriebsplan vom 04.03.2019 dargestellt. Der Umbau zur Brunnenwasserhaltung durch Ausstattung des Schachts mit Hüllrohren und Ablassen von Tauchmotorpumpen stellt eine erprobte und bewährte Maßnahme dar, der keine technischen Hinderungsgründe entgegenstehen. Der Umbau erfolgt im Rahmen der geplanten Rückzugsarbeiten und

⁵ BVerwG, NVwZ 1993, 997; Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 70; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 51. Erg.-Lfg. 2017, § 9 WHG Rn. 72; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, Anhang zu § 56 Rn. 568; von Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, Anh. § 48 Rn. 176.

⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Aufl. 2014, § 9 Rn. 35, 39; Knopp, in: Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, 51. Erg.-Lfg. 2017, § 9 Rn. 72.

wird bis zur frühestens erforderlichen Aufnahme der Brunnenwasserhaltung abgeschlossen sein.

Im Besicherungsfall müssen am Standort Püßelbüren rd. 2,3 Mio. m³ Grubenwasser jährlich zutagegefördert und in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden.⁷ Zusammen mit dem Grubenwasser des Westfelds beträgt die zu erwartende Menge, wie bei einer späteren gemeinsamen Annahme, rd. 6,8 Mio. m³/a. Aufgrund einer zu hebenden Grubenwassermenge von mehr als 100.000 m³ und weniger als 10 Mio. m³ jährlich ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 UVPG i.V. mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die materiellrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Gewässerbenutzungen ergeben sich aus § 12 WHG. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Bei schädlichen Gewässerveränderungen handelt es sich gem. § 3 Nr. 10 WHG um Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese Voraussetzungen sind anhand der Schutzwürdigkeit des Gewässers, also dessen ökologischen und versorgenden Ge- und Verbrauchswerts zu bewerten.⁸ Der Maßstab der Prüfung einer schädlichen Gewässerveränderung ergibt sich insbesondere aus den Bewirtschaftungszielen⁹, für eine Grundwasserbenutzung also aus den Anforderungen des § 47 WHG und für eine Oberflächengewässerbenutzung aus den Anforderungen der §§ 27 ff. WHG. Weiterhin können insbesondere naturschutzrechtliche Belange einer Erlaubniserteilung entgegenstehen. Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

⁷ Die DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 79, 100, prognostiziert bei einem Grubenwasseranstieg des Ostfelds auf +63 mNN eine Verringerung der Grubenwassermenge von derzeit 22,83 m³/min auf 4,46 m³/min. Bei einer Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püßelbüren beträgt das Grubenwasserniveau des Ostfelds voraussichtlich rd. +55 mNN, Anlage 20 zum ABP. Aus dem um rd. 8 m tieferen Annahmehöhe ist keine relevante unterschiedliche Grubenwassermenge zu erwarten, vgl. DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), Einfluss einer Pumpenförderung unterhalb des Überlaufniveaus Grubenwasserkanal auf Wasserqualität und –mengen, 17.10.2019.

⁸ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 11 ff.; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 12 Rn. 9.

⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 11; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 48 Rn. 4.

Über das Vorliegen der vorgenannten wasserrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu entscheiden. Für die hier in Rede stehende Zulassung des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplans für die Einstellung der Wasserhaltung im Ostfeld und den daraus resultierenden Anstieg des Grubenwassers auf +63 mNN ist allein darzulegen, dass einer Wiederannahme des Grubenwassers bei Erreichen des geplanten Anstiegsniveaus keine unüberwindbaren rechtlichen oder technischen Hindernisse entgegenstehen. Die Zulassung des Abschlussbetriebsplans dürfte im Hinblick auf die Fragestellung der erforderlichen Absicherung des beantragten Grubenwasserniveaus allein versagt werden, wenn feststünde, dass es aus heutiger Sicht keinen rechtlich gangbaren Weg gäbe, das Grubenwasser des Ostfelds wieder anzunehmen und abzuleiten. Gegenüber dem erst im eigentlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu erbringenden Nachweis der Zulassungsfähigkeit der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds besteht insofern ein verringertes Prüfniveau.¹⁰

II. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

Die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser sind in § 47 WHG normiert.

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Das hier in Rede stehende Zutagefördern von Grundwasser in Form des Grubenwassers des Ostfelds hat keinen Einfluss auf dessen chemischen Zustand. Zum ei-

¹⁰ Vgl. zu diesem Maßstab die Rechtsprechung zum Verhältnis zwischen immissionsschutzrechtlicher Anlagengenehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis in OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 01.12.2011, Az. 8 D 58/08.AK, juris, Rn. 430 ff.; Urt. v. 16.06.2016, Az. 8 D 99/13.AK, juris, Rn. 792.

nen bleibt die Beschaffenheit des zutage geförderten Grundwassers in Form des Grubenwassers selbst durch den Pump- bzw. Entnahmeprozess unberührt. Es handelt sich allein um eine Ortsveränderung des Grubenwassers „nach oben“ an die Tagesoberfläche, hingegen nicht um eine Veränderung der Zusammensetzung des Grubenwassers selbst. Zum anderen kommt das Grubenwasser durch das Zutagefördern nicht mit etwa zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Grundwasservorkommen in Kontakt, so dass sich nicht höhermineralisiertes Grundwasser (Grubenwasser) mit geringer mineralisiertem Grundwasser höherer Schichten vermischt. Das Zutagefördern des Grubenwassers hat damit auch keinen Einfluss auf die chemische Zusammensetzung anderen Grundwassers. Insofern sind durch eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach einem Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds auf +63 mNN weder eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG noch Auswirkungen auf die erforderliche Trendumkehr i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder auf die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten chemischen Zustands i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG zu erwarten.

Daher sind allein die möglichen Auswirkungen einer Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu bewerten.

Die derzeitige aus dem Grubengebäude des Ostfelds gehobene Grubenwassermenge beträgt 22,8 m³/min; hochgerechnet auf ein Jahr sind dies rd. 12,0 Mio. m³ Grubenwasser. Bei einem Grubenwasseranstieg auf +63 mNN verringern sich die Grubenwassermengen auf 4,46 m³/min bzw. 2,3 Mio. m³/a und damit um rd. 80 %.¹¹ Diese Reduzierung ist auch für eine Wiederaufnahme der Wasserhaltung am Standort Püßelbüren mit Hebung des Grubenwasser ab +55 mNN zu erwarten.¹²

Das Ostfeld liegt in der Flussgebietseinheit Ems, Teileinzugsgebiet Ems NRW, Bearbeitungsgebiet Obere Ems.¹³ Im Teileinzugsgebiet Ems NRW liegen 24 Grundwasserkörper. Diese weisen sämtlich einen guten mengenmäßigen Zustand auf.¹⁴ Die früheren und derzeit im Teileinzugsgebiet Ems NRW stattfindenden Grubenwasserhaltungsmaßnahmen hatten bzw. haben keinen relevanten negativen Einfluss auf die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper.

¹¹ DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 79.

¹² DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), Einfluss einer Pumpenförderung unterhalb des Überlaufniveaus Grubenwasserkanal auf Wasserqualität und -mengen, 17.10.2019.

¹³ Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021, S. 1-62.

¹⁴ Anhang zum Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021, Teil II S. 5-3 – 6.

Das geplante Grubenwasserniveau liegt tiefer als die Grundwasserstände im obersten Grundwasserleiter auf der Ibbenbürener Karbon-Scholle sowie in deren näheren Umfeld. Ein direkter Einfluss des Anstiegs des Grubenwassers auf die oberflächennahe Grundwassersituation im Sinne einer Übertragung der zukünftigen Grubenwasserstände auf das Umland ist daher nicht zu erwarten. Indirekt ist eine Beeinflussung der Grundwassersituation durch den Anstieg des Grubenwassers jedoch insofern möglich, als die dem Bergbaubereich zusickernden Grundwasservolumina mit steigendem Grubenwasserniveau abnehmen.¹⁵ Die aus dem Grubenwasseranstieg resultierende Reduzierung des Grubenwassers hat demnach ggf. zur Folge, dass die – gleichbleibende – dem Untergrund zusickernde Wassermenge den oberflächennahen Grundwasserleitern zuströmt und nicht mehr in das Grubengebäude abläuft. Die Neubildungsrate des Grundwassers wird damit potenziell erhöht.

Das Grubenwasser des Ostfelds bleibt sowohl im Besicherungsfall bei einem Zutagefördern mittels Tauchmotorpumpen als auch im Planfall bei einem drucklosen Ablauf über den Grubenwasserkanal von Grundwasserleitern, die für die Grundwasserneubildung relevant sind, getrennt. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Entnahme des Grubenwassers des Ostfelds nach einem Grubenwasseranstieg, die mengenmäßig deutlich geringer ist als bei der heutigen Grubenwasserhaltung, eine Belastung für die Grundwasserneubildung darstellen könnte, die einen heute bestehenden guten mengenmäßigen Zustand in den Grundwasserkörpern im Teileinzugsgebiet Ems NRW gefährden könnte. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers wird daher bei einer Wiederannahme des Grubenwassers nach dem geplanten Anstieg im Ostfeld nicht eintreten. Mangels Auswirkungen des Zutageförderns bzw. des Entnehmens des Grubenwassers auf das oberflächennahe Grundwasser sind auch keine Wechselwirkungen für mit dem Grundwasser verbundene Lebensräume von Flora und Fauna, z.B. in Schutzgebieten, zu erwarten. Insofern ergeben sich aus den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser keine Anhaltspunkte, die einer Wiederaufnahme der Wasserhaltung am Standort Püsselbüren - oder langfristig am Standort Gravenhorst - nach einem Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld entgegenstehen könnten.

¹⁵ Prof. Dr. Coldewey GmbH, Untersuchung und geohydraulische Modellierung der zu erwartenden Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs im Ostfeld des Bergwerkes Ibbenbüren der RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, 21.12.2018, Anlage 16 zum ABP, S. 97.

III. Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer

Maßstab der Prüfung einer schädlichen Gewässerveränderung sind mit Blick auf Oberflächengewässer insbesondere die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG.¹⁶ Mangels Abwassereigenschaft des Grubenwassers i.S.d. § 54 Abs. 1 S. 1 WHG gelten die emissionsbezogenen Vorgaben des § 57 Abs. 1 WHG nicht¹⁷, so dass die Frage der Grubenwassermenge und -qualität allein aus immissionsbezogener Sicht des Einleitgewässers zu betrachten ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Die in § 29 Abs. 1 WHG für die Erreichung eines guten Zustands bzw. Potenzials vorgesehene Frist bis zum 22.12.2015 kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verlängert werden.

Die Einleitung des Grubenwassers des Steinkohlenbergwerkes Anthrazit Ibbenbüren erfolgt sowohl für das Westfeld als auch für das Ostfeld in die Ibbenbürener Aa, die den Oberflächenwasserkörper DE_NRW_3448_15073 (Gravenhorst bis Leeden, Fließgewässertyp 14, HMWB, 21,031 km, HMWB)¹⁸ bildet. Dies gilt auch nach dem geplanten Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds sowohl für den Besicherungsfall mit zeitweiliger Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung in Püsselbüren als auch für die zukünftig vorgesehene gemeinsame Einleitung des Grubenwassers aus West- und Ostfeld. Die Einleitstelle Püsselbüren liegt rd. 2,5 km flussaufwärts der Einleitstelle Gravenhorst, die im Abschnitt Hörsteler Aa der Ibbenbürener Aa liegt.

¹⁶ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 11.

¹⁷ BVerwG, NVwZ 1993, 997, 998; ebenso OVG Weimar, ZfB 2007, 142, 150; Kotulla, WHG, 2. Aufl. 2011, § 54 Rn. 7; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 54 Rn. 8; Ganske, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. Erg.-Lfg. 2017, § 54 WHG Rn. 25; Nisipeanu, ZfW 2010, 69, 77.

¹⁸ Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021, Anhang BWP Teil II S. 1-1 – 48.

1. Kein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands oder des ökologischen Potenzials ist durch eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds nicht zu erwarten.

a. Grubenwassereinleitungsbedingte Belastungen der Ibbenbürener Aa

Die Ibbenbürener Aa weist ein schlechtes ökologisches Potenzial auf; die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials ist bis 2027 suspendiert. Der gute chemische Zustand war bis 2015 zu erreichen.¹⁹

Die Ibbenbürener Aa weist eine Belastung mit Chlorid, Ammonium-Stickstoff, Zink, Barium, Bor und weiteren Schwermetallen auf. So liegen die Chloridkonzentration bei rd. 8.000 mg/L, die Ammonium-Stickstoffkonzentration bei rd. 1,2 mg/L, die Zinkkonzentrationen bei rd. 10 µg/l, die Bariumkonzentrationen bei rd. 100 µg/l und die Borkonzentrationen bei rd. 350 µg/l. Die vorgenannten Belastungen liegen damit allesamt weit oberhalb der jeweiligen Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung. Die vorgenannten Belastungen sind maßgeblich auf die Einleitung von Grubenwasser zurückzuführen; so beträgt etwa die geschätzte Chlorid-Fracht aus Grubenwasser mehr als 80 % der gesamten Chlorid-Fracht in der Ibbenbürener Aa. Gleiches gilt im Hinblick auf Ammonium-Stickstoff, Zink und Barium. Bei Bor beträgt der geschätzte Anteil rd. 41-60 %.²⁰ Weiterhin besteht eine grubenwassereinleitungsbedingte Belastung der Ibbenbürener Aa mit Sulfat.

Im Ergebnis tragen also die derzeitigen Grubenwassereinleitungen maßgeblich zu einer Nichterreichung des guten ökologischen Potenzials in der Ibbenbürener Aa bei.²¹

b. Grubenwasseranstiegsbedingte Reduzierung der Schadstofffrachten

Der Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld wird zu einer deutlichen Reduzierung der Mineralisation und damit auch der Schadstofffrachten des Grubenwassers des Ostfelds führen. Die DMT GmbH & Co. KG hat in der als Anlage 17 zum Abschlussbetriebsplan eingereichten „Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld)“ die bei einem Grubenwasseran-

¹⁹ Bewirtschaftungsplan Nordrhein-Westfalen 2016-2021, Anhang BWP Teil II S. 5-1 – 49.

²⁰ Hintergrundpapier Steinkohle zum Bewirtschaftungsplan 2016-2021, Zahlen für 2013.

²¹ LANUV NRW, Wiederbesiedlungspotential der Gewässerbiozönose in der Ibbenbürener Aa während des Grubenwasseranstiegs, 19.06.2019, bezeichnet die durch die Grubenwassereinleitung verursachte Chloridkonzentration als „die alle anderen Beeinträchtigungen „überlagernde“ Belastung“.

stieg zu erwartenden Grubenwassermengen, die Mineralisation des Grubenwassers sowie die sich daraus ergebenden Stofffrachten modelliert. Bei einem Grubenwasseranstieg auf +63 mNN verringern sich die Grubenwassermengen von derzeit 22,83 m³/min auf 4,46 m³/min und damit um rd. 80 %.²² Die Konzentrationen des nach dem Grubenwasseranstieg anzunehmenden Grubenwassers variieren in Abhängigkeit der vier betrachteten Varianten zu dem vorhandenen auffüllbaren Resthohlraum im oberflächennahen Bereich und den entsprechenden Wasseranstiegskurven. Daher wurden jeweils Maximum- und Minimumkurven der Schadstoffbelastung des Grubenwassers prognostiziert. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die in der DMT-Prognose dargelegten maximal prognostizierten Konzentrationen bzw. Frachten bei Erreichen des geplanten Grubenwasserniveaus und stellen daher eine pessimale Betrachtung dar.

Bei einer Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung für das Ostfeld am Standort Püsselbüren über Tauchmotorpumpen im Schacht Von Oeynhaus 2 auf einem Niveau von rd. +55 mNN ist gegenüber dem von der DMT GmbH & Co. KG untersuchten Niveau von +63 mNN nicht mit einer relevanten unterschiedlichen Grubenwassermenge- oder -zusammensetzung zu rechnen. Die Grubenwassermenge und -zusammensetzung bei +55 mNN wird in der für einen Anstieg auf +63 mNN prognostizierten Schwankungsbreite liegen und damit durch die hier vorgenommene pessimale Betrachtung abgedeckt.²³

Insgesamt werden die im Grubenwasser gelösten Minerale durch den Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld gegenüber der heutigen Schadstoffbelastung des Grubenwassers zurückgehen.

Stoffe, die ausschließlich oder überwiegend mit dem hoch mineralisierten Tiefen Grundwasser in die Bergwerkshohlräume gelangt sind (Na, K, (Ca, Mg), B, NH₄, Sr, Cl, Br), werden bereits zu Beginn der Wasserannahme (Sept. 2022-Dez. 2024) gegenüber heute in deutlich verminderten Konzentrationen vorkommen. In den Folgejahren nehmen die Gehalte nochmals ab. So wird etwa der Chloridgehalt von heute 20.671 mg/L auf 5.065 mg/L zu Beginn der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung (Sept. 2022-Dez. 2024) und mittelfristig auf weniger als 300 mg/L (2050: 252 mg/L) absinken. In der Chloridfracht-Betrachtung stehen sich hier 471.863 g/min der heutigen Wasserhaltung des Ostfeldes, 22.368 g/min bei Annahmebeginn und 1.046

²² DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 79, 100.

²³ DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), Einfluss einer Pumpenförderung unterhalb des Überlaufniveaus Grubenwasserkanal auf Wasserqualität und -mengen, 17.10.2019.

g/min etwa im Jahr 2050 gegenüber. Entsprechende sofortige Reduzierungen sind für die weiteren vorgenannten originär im tiefen Grubenwasser vorhandenen Stoffe zu erwarten.

Für Stoffe die – überwiegend in Folge der Pyritoxidation – durch das Grubenwasser aus dem Gebirge mobilisiert werden (Eisen, Sulfat, sonstige Spurenmetalle wie z.B. Mn, Zn, Ni), sind bei Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung (Sept. 2022-Dez. 2024) zum Teil gegenüber den heutigen Werten deutlich erhöhte Konzentrationen zu erwarten, die dann langsam abnehmen, aber schließlich ebenfalls Werte unterhalb der heute gemessenen erreichen. So wird etwa der Sulfatgehalt des Grubenwassers aus dem Ostfeld von derzeit 697 mg/L auf 4.186 mg/L bei Annahmebeginn (Sept. 2022-Dez. 2024) steigen; 2050 beträgt er nur noch 561 mg/L. In der Sulfatfracht-Betrachtung stehen sich hier 15.903 g/min der heutigen Wasserhaltung des Ostfeldes, 18.484 g/min bei Annahmebeginn und 2.111 g/min etwa im Jahr 2050 gegenüber.²⁴ Entsprechendes gilt für die weiteren Stoffe, die im Zusammenhang mit der Pyritoxidation stehen. Mittel- bis langfristig ist also auch im Hinblick auf diese Stoffe gegenüber der heutigen tiefen Wasserhaltung eine deutliche Reduzierung der Schadstofffracht zu erwarten.

Für die PCB-Gehalte im Grubenwasser wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Grubenwasseranstiegs entsprechend dem durch das Wirtschaftsministerium und das Umweltministerium NRW gemeinsam beauftragten und veröffentlichten „Gutachten zur Prüfung möglicher Umweltauswirkungen des Einsatzes von Abfall- und Reststoffen zur Bruch-Hohlraumverfüllung in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen“ der ahu AG Wasser Boden Geomatik, Aachen durch die DMT GmbH & Co. KG in dem Gutachten „Einfluss eines Wasseranstiegs im Ostfeld des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren auf die PCB-Gehalte im Grubenwasser“ vom 28.02.2019, Anlage 14 zum ABP, bewertet. Im Rahmen dieser Bewertung wurde auch der Stofftransport und die daraus resultierenden PCB-Gehalte im Grubenwasser mittels des Boxmodells berechnet und die Entwicklung prognostiziert. Zusammenfassend treffen die positiven Prognosen und Aussagen des für andere Bergwerke an der Ruhr erstellten Gutachtens der ahu auch für den Grubenwasseranstieg auf dem Bergwerk Ibbenbüren zu. Die Prognoserechnungen mit dem Modell ergeben eine sofortige Reduzierung der Stoffausträge. Die im Auslauf des Westfeldwassers ge-

²⁴ DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 100 f.

messenen sehr positiven Verhältnisse sind auch für das Grubenwasser aus dem Ostfeld zu erwarten.²⁵

c. Aufbereitung am Standort Püsselbüren

Das über die Brunnenwasserhaltung im Schacht Von Oeynhausen 2 zutage geförderte Grubenwasser des Ostfelds wird einer zu errichtenden temporären AzGA Püsselbüren zugeführt und in dieser aufbereitet. Die dort vorgesehene Aufbereitung erfolgt im Wesentlichen analog zu der für die langfristige Grubenwasserhaltung vorgesehenen AzGA in Gravenhorst. Anschließend wird das gereinigte Grubenwasser über die bisherige Einleitstelle in die Ibbenbürener Aa eingeleitet. Einzelheiten der geplanten AzGA Püsselbüren sind in Anlage 20 zum Abschlussbetriebsplan vom 04.03.2019, Temporäre Besicherung der Grubenwasserannahme am Standort Von Oeynhausen, dargestellt.

Im Rahmen der erfolgten Abstimmungsgespräche über die zukünftige Aufbereitung des Grubenwassers des Bergwerks Ibbenbüren ist in einem von der UIT Umweltleistungen durchgeführten Vergleich verschiedener Aufbereitungsmethoden im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes die Gipsfällung als Methode der Wahl zur Reduzierung des Sulfatgehalts des Grubenwassers identifiziert worden. Die Gipsfällung stellt insbesondere die auch in Großvorhaben erprobte robuste und sichere Methode zur Minderung der Sulfatkonzentration des Grubenwassers dar.²⁶ Die Gipsfällung ist daher auch für die geplante temporäre Aufbereitung des Grubenwassers des Ostfelds am Standort Püsselbüren vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Flächen werden am Standort Püsselbüren vorgehalten. Die nach heutigem Stand vorgesehenen Bauwartungsflächen befinden sich im Eigentum der RAG; die temporäre AzGA Püsselbüren soll innerhalb des heutigen Betriebsbereiches errichtet werden. Hinderungsgründe, die der dortigen Errichtung der Aufbereitungsanlage entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Durch den Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds und dessen Aufbereitung kann gegenüber dem Istzustand, d.h. der derzeitigen Einleitung des Grubenwassers aus dem Ostfeld, die nachfolgend aufgeführte prognostizierte Reduzierung der in die Ibbenbürener Aa einzuleitenden Schadstofffrachten erreicht werden.²⁷

²⁵ Abschlussbetriebsplan des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren (unter Tage) vom 04.03.2019, S. 18.

²⁶ Hierzu noch unter 2.a.

²⁷ Die Darstellung des Istzustandes für das Ostfeld beruht auf den Modellwerten der DMT-Prognose (Anlage 17 des ABP, S. 100, Spalte BW aktiv Wasserhalt.) unter Reduzierung der Konzentrationen für Eisen und Schwermetalle um die derzeitige Abreinigungsleistung der Klärteiche Püsselbüren. Die Werte für die Frachten des Ostfelds mit temporärer Aufbereitung am Standort Püsselbüren beruhen

	Frachten Grubenwasser Ostfeld		
	Istzustand	Ostfeld mit temporärer Aufbereitung Püßelbüren	Reduzierung (rd. %)
Grubenwassermenge (m³/min)	22,83	4,46	80,05
Parameter	g/min	g/min	
Ammonium-Stickstoff	162,87	5,62	96,5
Barium	14,04	0,66	95,3
Blei	0,17	0,004	97,4
Bor	14,37	0,75	94,8
Bromid	240,70	12,67	94,7
Cadmium	0,01	0,001	90,2
Chlorid	471.863,00	22.589,90	95,2
Chrom	0,114	0,07	43,0
Eisen	36,53	2,68	92,7
Kupfer	0,16	0,01	93,1
Mangan	28,00	0,16	99,4
Nickel	1,14	0,01	99,0
Sulfat	15.903,00	10.481,00	34,1
Zink	4,77	0,04	99,1

gleichfalls auf den Modellwerten der DMT-Prognose (Anlage 17 des ABP, S. 100, Spalte +63 mNN Annahmebeginn) unter Ansatz der von UIT Umweltleistungen nach aktuellem Stand prognostizierten Aufbereitungsleistung der temporären AzGA Püßelbüren.

Das Grubenwasser des Westfelds wird im für das Ostfeld vorgesehenen Besicherungsfall, wie derzeit auch, am Standort Gravenhorst behandelt und dort in die Ibbenbürener Aa, Abschnitt Hörsteler Aa, eingeleitet werden. In der summarischen Betrachtung des Grubenwassers sowohl aus dem Ost- als auch aus dem Westfeld werden im Besicherungsfall über die Einleitstellen Püsselbüren und Gravenhorst insgesamt die folgenden Frachten in die Ibbenbürener Aa eingeleitet²⁸:

	Frachten Grubenwasser Ostfeld + Westfeld		
	Istzustand	Ostfeld mit temporärer Aufbereitung Püsselbüren und Westfeld mit bestehender Aufbereitung Gravenhorst	Reduzierung (rd. %)
Grubenwassermenge (m³/min)	31,34	12,97 ²⁹	58,6
Parameter	g/min	g/min	
Ammonium-Stickstoff	167,17	9,92	94,1
Barium	14,18	0,81	94,3
Blei	0,18	0,01	92,8
Bor	15,48	1,85	88,0
Bromid	244,96	16,92	93,1
Cadmium	0,01	0,002	86,7
Chlorid	473.428,84	24.155,74	94,9
Chrom	0,126	0,08	38,9
Eisen	41,12	7,27	82,3
Kupfer	0,17	0,02	90,7

²⁸ Siehe Fußnote 27.

²⁹ Wassermenge Westfeld: 8,51 m³/min; Wassermenge Ostfeld: 4,46 m³/min.

Mangan	45,87	18,03	60,7
Nickel	1,20	0,07	94,0
Sulfat	31.391,20	25.969,20	17,3
Zink	4,86	0,13	97,3

Es wird damit bei einer Wiederaufnahme der Wasserhaltung für das Ostfeld am Standort Püsselbüren gegenüber der heutigen Einleitsituation für alle Schadstoffparameter eine Reduzierung der Frachten erreicht. Für die meisten Parameter fällt die zu erzielende Reduktion sehr deutlich aus. Die Schadstoffbelastung der Ibbenbürener Aa durch Einleitung von Grubenwasser des Ostfelds wird daher im Besicherungsfall gegenüber der heutigen Situation insgesamt deutlich verringert.

d. Nachrichtlich: Gemeinsame Aufbereitung am Standort Gravenhorst

Auch im Hinblick auf die geplante dauerhafte Lösung, das angestrebte Grubenwasserniveau von +63 mNN durch Ablauf des Grubenwassers des Ostfelds über einen Grubenwasserkanal nach Gravenhorst zu halten, wo es gemeinsam mit dem Grubenwasser des Westfelds gehoben, aufbereitet und in die Ibbenbürener Aa eingeleitet werden soll, ist gegenüber der heutigen Einleitsituation mit Frachtverringerungen zu rechnen. Die für nach heutigem Stand erforderlichen Flächen für die AzGA Gravenhorst stehen im Eigentum der RAG. Hinderungsgründe, die der dortigen Errichtung der Aufbereitungsanlage entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Im späteren Planfall kann die nachfolgend aufgeführte prognostizierte Reduzierung der insgesamt, d.h. im Hinblick auf das Grubenwasser des Ostfelds und des Westfelds, in die Ibbenbürener Aa einzuleitenden Schadstofffrachten erreicht werden.³⁰

³⁰ Die Werte für die gemeinsame Aufbereitung des Grubenwassers aus Ost- und Westfeld beruhen auf den Modellwerten der DMT-Prognose (Anlage 17 des ABP, S. 100, Spalte +63 mNN Annahmeginn) unter Ansatz der von UIT Umweltleistungen nach aktuellem Stand prognostizierten Aufbereitungsleistung der AzGA Gravenhorst.

	Frachten Grubenwasser Ostfeld + Westfeld		
	Istzustand	Planfall (AzGA 2022/23)	Reduzierung (rd. %)
Grubenwassermenge (m³/min)	31,34	12,97 ³¹	58,6
Parameter	g/min	g/min	
Ammonium-Stickstoff	167,17	9,60	94,3
Barium	14,18	0,81	94,3
Blei	0,18	0,01	92,8
Bor	15,48	1,85	88,0
Bromid	244,96	14,14	94,2
Cadmium	0,01	0,002	86,9
Chlorid	473.428,84	24.155,33	94,9
Chrom	0,126	0,08	38,9
Eisen	41,12	7,27	82,3
Kupfer	0,17	0,01	96,1
Mangan	45,87	0,45	99,0
Nickel	1,20	0,03	97,3
Sulfat	31.391,20	25.940,00	17,4
Zink	4,86	0,13	97,3

Es wird damit bei einer gemeinsamen Annahme und Aufbereitung des Grubenwassers aus dem Ost- und dem Westfeld gegenüber der heutigen Einleitsituation für alle Schadstoffparameter eine Reduzierung der Frachten erreicht. Für die meisten Para-

³¹ Wassermenge Westfeld: 8,51 m³/min; Wassermenge Ostfeld: 4,46 m³/min.

meter fällt die zu erzielende Reduktion sehr deutlich aus. Die grubenwassereinleitungsbedingte Schadstoffbelastung der Ibbenbürener Aa wird daher auch im Planfall gegenüber der heutigen Situation insgesamt deutlich verringert.

e. Keine Verbesserung durch temporäre Aussetzung der Grubenwassereinleitung am Standort Püsselbüren

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen kommt zu dem Ergebnis, dass durch die temporäre Aussetzung der Grubenwassereinleitung aus dem Ostfeld für ca. drei Jahre (voraussichtlich Ende 2019-2022) für den zu betrachtenden Gewässerabschnitt ein Klassensprung in der Makrozoobenthos-Bewertung hin zum unbefriedigenden oder besseren ökologischen Zustand bzw. Potenzial innerhalb von drei Jahren nicht auszuschließen, jedoch eher als unwahrscheinlich anzunehmen ist. Eine befristete Wiederaufnahme der Einleitung von Grubenwasser aus dem Ostfeld nach dem erfolgten Grubenwasseranstieg auf +63 mNN in die Ibbenbürener Aa am Standort Püsselbüren wird sich auf die WRRL-relevante Wasserkörperbewertung voraussichtlich nicht auswirken.³² Der Umstand, dass der 2,5 km lange Teilabschnitt der Ibbenbürener Aa zwischen den Einleitstellen Püsselbüren und Gravenhorst, der während der Anstiegsphase von Grubenwasser freigezogen wird, bei temporärer Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren wieder mit Grubenwasser des Ostfelds beaufschlagt würde, bewirkt damit voraussichtlich keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zeitraum der voraussichtlich dreijährigen Aussetzung der Grubenwassereinleitung am Standort Püsselbüren eine relevante Verminderung der Vorbelastungen, natürlichen Abflüsse sowie der Beiträge der verschiedenen weiteren Einleiter in der Ibbenbürener Aa erfolgen wird. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass das Grubenwasser aus der temporären AzGA in eine gegenüber heute in relevantem Maße geringer vorbelastete Ibbenbürener Aa eingeleitet würde. Auch insofern ist keine Verschlechterung des Zustands bzw. Potenzials der Ibbenbürener Aa durch Wiederaufnahme der Einleitung des gegenüber heute geringer belasteten Grubenwassers aus dem Ostfeld zu erwarten.

³² LANUV, Wiederbesiedelungspotential der Gewässerbiozönose in der Ibbenbürener Aa während des Grubenwasseranstiegs, 19.06.2019.

f. Zwischenergebnis

Eine relevante Verbesserung des Zustands bzw. Potenzials der Ibbenbürener Aa wird durch die voraussichtlich drei Jahre dauernde Aussetzung der Einleitung von Grubenwasser am Standort Püsselbüren und die damit einhergehende zeitweise Reduzierung der grubenwassereinleitungsbedingten Belastung der Ibbenbürener Aa nach Einschätzung des LANUV nicht eintreten. Daher ist auch nicht damit zu rechnen, dass bei einer Wiederaufnahme der Einleitung von Grubenwasser des Ostfelds am Standort Püsselbüren, die gegenüber der heutigen Einleitung mit einer deutlichen Reduzierung der Schadstofffrachten einhergeht, eine Verschlechterung des Zustands bzw. Potenzials der Ibbenbürener Aa verursacht würde. Dies gilt sowohl für den Abschnitt der Ibbenbürener Aa zwischen Püsselbüren und Gravenhorst als auch für die nachfolgenden Gewässerabschnitte. Die bestehende grubenwassereinleitungsbedingte Belastung der Ibbenbürener Aa wird in Folge des vorgesehenen Anstiegs des Grubenwassers des Ostfelds sowie dessen Aufbereitung in der AzGA Püsselbüren reduziert werden. Auch ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Vorbelastung des Gewässers durch andere Einleiter bzw. diffuse Einträge während der Anstiegsphase relevant verringern wird. Die verringerten Schadstofffrachten werden daher in ein Gewässer eingeleitet, das im Wesentlichen dem heutigen Zustand bzw. Potenzial entspricht. Die grubenwassereinleitungsbedingten Belastungen des Gewässers werden sich daher zukünftig reduzieren. Die Wiedereinleitung des Grubenwassers am Standort Püsselbüren wird somit den chemischen Zustand bzw. das ökologische Potenzial der Ibbenbürener Aa nicht verschlechtern. Dies lässt sich bereits aus den emissionsseitigen Betrachtungen ablesen, ohne dass immissionsseitige Berechnungen erforderlich wären. Das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot steht der vorgesehenen Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren nach dem Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds folglich voraussichtlich nicht entgegen. Aufgrund der Verminderung der grubenwassereinleitungsbedingten Belastungen des Gewässers ist auch nicht zu erwarten, dass mit dem Gewässer in Verbindung stehende Schutzgebiete beeinträchtigt werden bzw. deren Schutzziele durch die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach dem Anstieg gefährdet würden.

Gleiches gilt für die geplante spätere gemeinsame Wiederannahme, Aufbereitung und Einleitung des Grubenwassers aus Ost- und Westfeld am Standort Gravenhorst.

2. Kein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot

Nach konservativer Einschätzung der Dauer des Grubenwasseranstiegs im Ostfeld ist eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren ab ca. September 2022 erforderlich. Bei Annahme der Fertigstellung des Grubenwasserkanals ca. Ende 2023 würde die hier gegenständliche temporäre Wasserhaltung am Standort Püsselbüren nur rd. ein Jahr andauern müssen, bis das Grubenwasser des Ostfelds über den Grubenwasserkanal dem Standort Gravenhorst zufließen und dort gemeinsam mit dem Grubenwasser des Westfelds aufbereitet und in die Püsselbürener Aa eingeleitet werden könnte. Bei alleiniger Betrachtung der temporären Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren könnte daher im Hinblick auf das wasserrechtliche Verbesserungsgebot maßgeblich zu beachten sein, dass die Zielerreichung des guten ökologischen Potenzials der Ibbenbürener Aa bis 2027 suspendiert ist. Die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren, die nach derzeitigem Zeitplan allein von September 2022 bis Ende 2023 erforderlich wäre, würde daher einer Erreichung des guten ökologischen Potenzials der Ibbenbürener Aa bis 2027 nicht entgegenstehen können.

Im Hinblick auf die Zielrichtung der vorliegenden rechtlichen Stellungnahme, für die Abschlussbetriebsplanzulassung nachzuweisen, dass der geplante Anstieg des Grubenwassers abgesichert ist, kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, dass das geplante Grubenwasserniveau von +63 mNN im Ostfeld dauerhaft zu halten ist, d.h. über die vorgesehene temporäre Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Püsselbüren hinaus. Die Annahme und Einleitung des Grubenwassers des Ostfelds ist, ebenso wie die des Westfelds, langfristig erforderlich. Dies ist im Hinblick auf das wasserrechtliche Verbesserungsgebot zu beachten.

Der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial in der Ibbenbürener Aa wird bei einer Fortsetzung der Grubenwassereinleitung aus dem Ost- und Westfeld nach einem Grubenwasseranstieg insbesondere wegen dauerhaft erhöhter Sulfatkonzentrationen voraussichtlich nicht erreicht, wozu die erforderliche Einleitung des Grubenwassers des Ostfelds, unabhängig davon, ob sie temporär am Standort Püsselbüren oder später gemeinsam mit dem Grubenwasser des Westfelds am Standort Gravenhorst erfolgt, nicht nur unerheblich beiträgt (hierzu unter **a.**). Unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele stehen einer Fortsetzung einer Einleitung des Grubenwassers in die Ibbenbürener Aa aber keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen (hierzu unter **b.**).

a. Voraussichtliche Nichterreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials in der Ibbenbürener Aa wegen erhöhter Sulfatkonzentrationen

Der Orientierungswert für Sulfat liegt für die Ibbenbürener Aa (Typ 14, karbonathaltig) nach Tabelle 2.1.2 der Anlage 7 OGewV bei 200 mg/L. Der geogene Hintergrundwert liegt gemäß Auswertungen des geologischen Dienstes in der Ibbenbürener Aa bei ca. 92 mg/L Sulfat und ist damit für eine Überschreitung des Orientierungswerts nicht relevant. Um den Orientierungswert in der Ibbenbürener Aa einhalten zu können, dürfte die Konzentration des einzuleitenden Grubenwassers max. 400 mg/L Sulfat betragen.³³

Bei einer gemeinsamen Aufbereitung des Grubenwassers aus Ost- und Westfeld ist nach derzeitigen Berechnungen von einer Eingangskonzentration des Grubenwassers in Höhe von 2.750 mg/L Sulfat auszugehen. Nach einer Behandlung mittels Gipsfällung wird der Grubenwasserstrom eine Sulfatkonzentration von ca. 2.000 mg/L aufweisen.³⁴ Diese Sulfatkonzentration kann mittels Gipsfällung sicher erreicht werden und stellt damit eine konservative Einschätzung dar; voraussichtlich lässt sich jedoch eine größere Reduzierung und damit eine geringere Sulfatkonzentration erzielen.

Unter Berücksichtigung der anfallenden Abfallmenge, des Primärenergieeinsatzes, des Transportaufwandes sowie der vorliegenden Referenzen zu Status und Robustheit des Verfahrens ist nach Untersuchungen verschiedener Aufbereitungsmethoden durch die UIT Umweltleistungen die Gipsfällung die einzig hinreichend sichere Methode zur Reduzierung des Sulfatgehaltes des Grubenwassers.³⁵ Eine weitere Reduzierung der Sulfatkonzentrationen und -frachten des Grubenwassers ist nach der durch die UIT Umweltleistungen erfolgten Gesamtbetrachtung nicht sicher bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Anfall von Abfällen erreichbar.

Daher ist damit zu rechnen, dass die Sulfatkonzentration in der Ibbenbürener Aa grubenwassereinleitungsbedingt dauerhaft oberhalb 200 mg/L liegen wird. Auf Grundlage der derzeitigen Mischungsberechnungen ist anzunehmen, dass sich die nachgewiesene Sulfatkonzentration in der Ibbenbürener Aa von 100,77 mg/L an der

³³ MULNV, Ergebnisvermerk zum Termin „Einleitung Ibbenbürener Aa Maßnahmenbetrachtung Sulfat“, 07.05.2019.

³⁴ UIT Umweltleistungen, Parameterbetrachtungen in Verbindung mit einer Anlage zur Grubenwasseraufbereitung am Standort Ibbenbüren unter Einbeziehung der vorläufigen Versuchsergebnisse von Vorortversuchen Mai/Juni 2019, S. 2-17 ff.

³⁵ UIT Umweltleistungen, Studie zur Bewertung von Verfahren zur Sulfatabtrennung, Juni 2019, S. 14-101 f.

Messstelle 805750 (oberhalb der Einleitstelle Klärteiche Püßelbüren), beeinflusst durch weitere Einleitung von Abwasser, u.a. durch das Kraftwerk, die Kläranlage Püßelbüren und AkzoNobel auf 140,75 mg/L erhöht. Diese Vorbelastung oberhalb der Einleitstelle von 100,77 mg/L Sulfat wird durch Einleitung des Grubenwassers aus der AzGA bei Annahmebeginn (2022/23) auf 567,2 mg/L Sulfat und später (2045) auf 464,4 mg/L Sulfat erhöht.³⁶

Die in Anlage 3 i.V.m. Anlage 7 OGeWV für den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial genannten Orientierungswerte sind nicht zwingend einzuhalten, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial zu erreichen. Die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (im Folgenden: ACP) nach Anlage 3 Nr. 3.2 OGeWV sind gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 OGeWV bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten lediglich unterstützend heranzuziehen. Den ACP einschließlich des hier in Rede stehenden Sulfatgehalts kommt also keine eigenständige, den Bewertungen der biologischen Qualitätskomponenten gleichwertige Bedeutung für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials, sondern vornehmlich eine erklärende Rolle zu.³⁷ Daraus ergibt sich, dass aus einer Überschreitung eines Orientierungswerts nicht zwangsläufig die Nichterreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials zu schließen ist.

Grundsätzlich wird aber angenommen, dass die Orientierungswerte der ACP der Anlage 7 OGeWV fachlich die Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit für einen guten bzw. sehr guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten darstellen. Einer Verfehlung der Orientierungswerte für die Grenze gut/mäßig wird daher eine Indizwirkung für das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Poten-

³⁶ UIT Umweltleistungen, Parameterbetrachtungen in Verbindung mit einer Anlage zur Grubenwasseraufbereitung am Standort Ibbenbüren unter Einbeziehung der vorläufigen Versuchsergebnisse von Vorortversuchen Mai/Juni 2019, S. 3-81 ff. Hiernach werden voraussichtlich die UQN/Orientierungswerte für die Parameter Ammoniumstickstoff, Bor, Bromid, Chlorid, Kupfer, Mangan, Sulfat und Zink in der Ibbenbürener Aa dauerhaft überschritten werden. Für Kupfer, Mangan und Zink liegen die Ablaufwerte der AzGA indes unterhalb der UQN/OW, so dass die Überschreitungen nicht grubenwassereinleitungsbedingt sind, S. 3-93 ff. Möglichkeiten zur Reduzierung der Frachten werden untersucht, UIT Umweltleistungen, Betrachtung weiterer Parameter neben Sulfat, 25.06.2019, Folie 9 ff. Mangels des z.T. nur geringen bzw. nicht bestehenden Behandlungspotenzials ist auch insofern mit dauerhaften Überschreitungen in der Ibbenbürener Aa zu rechnen. Wegen der insbesondere kritischen Überschreitung bei Sulfat wird dieser Parameter hier schwerpunktmäßig betrachtet.

³⁷ So heißt es in der Begründung zum seinerzeitigen Entwurf der neuen OGeWV, die Nichteinhaltung der ACP-Werte „bewirkt als solche keine Zielverfehlung, solange alle biologischen Qualitätskomponenten die jeweils erforderliche Qualität aufweisen (siehe § 5 Absatz 4 Satz 2 – nur unterstützender Charakter der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten) BR-Drs. 627/15, S. 108. Vgl. auch EuGH, Urt. v. 04.05.2016, Rs. C-346/14, Rn. 58 (Schwarze Sulm); BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, juris, Rn. 496 ff.; Durner, W+B 2015, 195, 198; Munk, ZfW 2016, 51, 55; Ginzky, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 46. Edition, Stand 01.04.2018, § 27 WHG Rn. 9; Köck, ZUR 2009, 227, 228.

zials zugesprochen.³⁸ Andererseits liegen einzelfallbezogene Bewertungen vor, aus denen geschlossen werden kann, dass auch bei Sulfatkonzentrationen deutlich über 200 mg/L das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials möglich bzw. jedenfalls nicht ausgeschlossen ist.³⁹ Eine solche Annahme setzt jedoch eine konkrete Bewertung voraus, was ein spezifisches Gewässer im Hinblick auf die im Einzelfall geplante Gewässerbenutzung tatsächlich „verkräften“ kann, ohne dass das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials verhindert wird.

Hier wird mangels solcher spezifischer Erkenntnisse und Bewertungen im Sinne eines konservativen Ansatzes angenommen, dass eine nach derzeitigem Erkenntnisstand zu erwartende dauerhafte bzw. jedenfalls langfristige Überschreitung des Orientierungswerts von 200 mg/L Sulfat um voraussichtlich mehr als 100 % (2022/23: 567,7 mg/L; 2045: 464,4 mg/L) die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials in der Ibbenbürener Aa verhindern kann.

b. Anforderungen an die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele

Eine langfristige Fortführung der Einleitung des Grubenwassers in die Ibbenbürener Aa ist wegen der hier angenommenen Nichterreichung des guten ökologischen Zustands nur bei Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele zulassungsfähig. Gemäß § 30 WHG können die zuständigen Behörden abweichend von § 27 WHG für bestimmte oberirdische Gewässer weniger strenge Bewirtschaftungsziele festlegen, wenn

1. die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre,
2. die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen diese menschlichen Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden können,

³⁸ Vietoris/Keil, Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot in wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren, Thesenpapier GfU 42. Umweltrechtliche Fachtagung 2018, S. 25, 26.

³⁹ So wird in dem Abschlussbericht der Untersuchung „Einfluss von Eisen und Sulfat auf ausgewählte biologische Komponenten nach EG-WRRL im Wasserkörper Spree-4 2014 – 2016“ des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen vom 29.09.2016 festgestellt, dass im am stärksten durch Eisen und Sulfat belasteten Abschnitt SPR_3 (Zerre; Fe ges 6,9 mg/l, Sulfat 453 mg/l) der Mittelwert des MMI nur noch knapp über der Grenze zur „mäßigen“ ökologischen Zustandsklasse und um 31 % niedriger als an der Referenz (SPR_1) lag (S. 119). Zudem ist als Ergebnis festgehalten, dass bei Konzentrationen zwischen 195 – 546 mg/l Sulfat (vergl. Tabelle 33) bei einem Mittelwert von 369 mg/l an OBF21250 (OWK Spree-4, uh. WKA Tschellin; Werte LfULG; IDUS) keine signifikanten Beeinträchtigungen der Makrozoobenthos- und Diatomeenbiozönose durch Sulfat nachweisbar waren (S. 160).

die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätten und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wären,

3. weitere Verschlechterungen des Gewässerzustands vermieden werden und

4. unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten nicht zu vermeiden waren, der bestmögliche ökologische Zustand oder das bestmögliche ökologische Potenzial und der bestmögliche chemische Zustand erreicht werden.

Gem. § 30 Satz 2 WHG gilt § 29 Abs. 2 Satz 2 WHG entsprechend. Demnach darf die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele die Verwirklichung der in den §§ 27, 44 und 47 Abs. 1 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele in anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen besteht die Möglichkeit einer Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Ibbenbürener Aa, die nach den vorgenannten gesetzlichen Maßgaben eine Fortsetzung der Einleitung des Grubenwassers aus dem Steinkohlenbergwerk nach dem Grubenwasseranstieg des Ostfelds eröffnet. Der Einhaltung der Maßgaben des § 30 WHG stehen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

(1) Unmöglichkeit/Unverhältnismäßigkeit des Erreichens des guten ökologischen Potenzials in der Ibbenbürener Aa, § 30 S. 1 Nr. 1 WHG

Die Nichterreichung des guten ökologischen Potenzials bis 2027 in der Ibbenbürener Aa ist im Hinblick auf die hier betrachteten Sulfatfrachten auf die Fortführung der Einleitung von Grubenwasser und damit auf „menschliche Tätigkeiten“ i.S.d. § 30 S. 1 Nr. 1, 1. Alt. WHG zurückzuführen. Die hier in Rede stehende Einleitung von Stoffen in Gewässer ist von dieser Norm unzweifelhaft erfasst.⁴⁰

Die Erreichung des Bewirtschaftungsziels ist im Sinne des § 30 S. 1 Nr. 1 WHG unmöglich, wenn es wegen der natürlichen Gegebenheiten und/oder den begrenzten technischen Möglichkeiten in absehbarer Zukunft objektiv von Niemandem dauerhaft zu erreichen ist.⁴¹ Sie ist unmöglich, wenn sie „unverhältnismäßig teuer“ (vgl. Art. 4 Abs. 5 WRRL) ist; die Maßgabe zielt also in erster Linie auf die Kosten bzw. eine Kosten-Nutzen-Analyse ab.⁴²

⁴⁰ Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 52. Erg.-Lfg. Juni 2018, WHG, § 30 Rn. 14 f.

⁴¹ Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, 52. Erg.-Lfg. Juni 2018, WHG, § 30 Rn. 17.

⁴² Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. Erg.-Lfg. Februar 2019, WHG, § 30 Rn. 16.

Die Erreichung des guten ökologischen Potenzials wäre im Hinblick auf den Parameter Sulfat unter Ansatz der hier vorgenommenen konservativen Betrachtung, dass eine Überschreitung des Orientierungswerts von 200 mg/L Sulfat die Erreichung eines guten ökologischen Zustands/Potenzials in der Ibbenbürener Aa verhindert, nur möglich, wenn die Sulfatkonzentration des Grubenwassers auf 400 mg/L reduziert werden könnte. Dies ist nach den Untersuchungen der UIT Umweltleistungen, wie bereits dargelegt, mittels der bestmöglichen Aufbereitungsmethode der Gipsfällung nicht erreichbar. Andere Aufbereitungsmethoden, mit denen ggf. eine geringere Sulfatkonzentration des Grubenwassers erzielt werden könnte, stehen angesichts der zu berücksichtigenden Aspekte Abfallmenge, Primärenergieeinsatz, Transportaufwand sowie Robustheit des Verfahrens nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend sicher zur Verfügung.⁴³ Die Erreichung des guten ökologischen Potenzials ist damit voraussichtlich objektiv unmöglich, jedenfalls aber nach der vorgenannten technischen Gesamtbetrachtung unverhältnismäßig i.S.d. § 30 S. 1 Nr. 1 WHG.

(2) Ökologische und sozioökonomische Erfordernisse der Grubenwasser- sereinleitung, § 30 S. 1 Nr. 2 WHG

§ 30 S. 1 Nr. 2 WHG stellt auf die Unverhältnismäßigkeit des Verzichts auf die entsprechende Nutzung ab.⁴⁴ Maßgeblich ist insofern, ob der Zweck der Tätigkeit i.S.d. § 30 S. 1 Nr. 1 WHG nicht durch eine andere Maßnahme erreicht werden kann, die mit wesentlich geringeren Umweltauswirkungen und Kosten verbunden ist. Die hier in Rede stehende Gewässerbenutzung in Form der Einleitung dient der Beseitigung von Grubenwasser.

Der Anfall des Grubenwassers ist unverhinderbar; das Grubenwasser fällt auch nach Einstellung der aktiven Steinkohlegewinnung gleichermaßen an. Die Gewässerbenutzungen durch Entnahme von Grundwasser in Form von Grubenwasser und dessen Einleitung in ein Oberflächengewässer können daher als solche nicht vermieden werden, da eine andere Form der Beseitigung nicht zur Verfügung steht. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grubenwasser im Ostfeld auf +63 mNN ansteigt, da bei einem Nichtansteigenlassen des Grubenwassers zwangsläufig die derzeit bestehende tiefe Grubenwasserhaltung für das Ostfeld fortgeführt werden müsste. Der Verzicht auf den Grubenwasseranstieg im Ostfeld stellt daher keine andere Maßnahme i.S.d. § 30 S. 1 Nr. 2 WHG dar. Als nach § 30 S. 1 Nr. 2 WHG zu betrachtende Alter-

⁴³ UIT Umweltleistungen, Studie zur Bewertung von Verfahren zur Sulfatabtrennung, Juni 2019, S. 14-101 f.

⁴⁴ Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. Erg.-Lfg. Februar 2019, WHG, § 30 Rn. 18.

native steht daher allein eine potentielle Einleitung an anderen Einleitstellen zur Verfügung.⁴⁵

Welche Einleitstellen insoweit tatsächlich in Betracht kommen könnten, steht noch nicht fest. Insofern können derzeit keine konkreten Aussagen dazu getroffen werden, inwiefern eine Einleitung in ein von der Entnahmestelle des Grubenwassers des Ostfelds, unabhängig davon, ob diese für das Grubenwasser des Ostfelds zeitweilig Püßelbüren oder nach Fertigstellung des Grubenwasserkanals Gravenhorst ist, weiter entferntes Gewässer unter ökologischen bzw. ökonomischen Gesichtspunkten gegenüber der Einleitung in die Ibbenbürener Aa als zu favorisierende Alternative zu werten ist. Zu beachten ist insofern, dass jede weitere Entfernung, mag sie aufgrund eines höheren Abflusses des Einleitgewässers mit potenziell geringeren Auswirkungen auf die Gewässergüte einhergehen, zwangsläufig mit weiteren Auswirkungen wie Flächeninanspruchnahme und Kosten durch Rohrleitungsbau verbunden ist. Zu berücksichtigen sind auch hierbei ggf. erforderliche Infrastrukturquerungen (Autobahn, Schiffahrkanäle, Bahntrassen etc.) sowie Querungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.⁴⁶ Eine Einleitung des Grubenwassers in ein anderes, abflussstärkeres Gewässer ist daher nicht zwingend und per se als verhältnismäßige oder „bessere“ Alternative zu werten.

Hier ist davon auszugehen, dass erst die Abflüsse in der Ems ausreichen, um bei MNQ den Orientierungswert von 200 mg/L für Sulfat einzuhalten.⁴⁷ Bei einer Einleitung des Grubenwassers in andere, unterhalb der Ibbenbürener Aa gelegene Zuflüsse der Ems würde es hingegen weiterhin zu Zielwertüberschreitungen kommen. Für eine Ableitung des Grubenwassers aus dem Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren in die Ems wäre eine Rohrleitung von mindestens 12 km Länge erforderlich. Von einer solchen Rohrleitung berührt würde das Natura 2000-Gebiet Emsaue (Nr. DE-3711-301).⁴⁸ Insofern wäre zu prüfen, inwiefern die Schutzziele des FFH-Gebiets durch eine Querung einer Rohrleitung bzw. eine dortige Einleitung des Grubenwassers in die Ems betroffen würden.

⁴⁵ Die Notwendigkeit der Überprüfung anderer Einleitstellen ist als ein Ergebnis des Behördengesprächs am 29.03.2019 vermerkt, s. MULNV, Ergebnisvermerk zum Termin „Einleitung Ibbenbürener Aa Maßnahmenbetrachtung Sulfat“, 07.05.2019.

⁴⁶ UIT, Beratung MULNV zu RAG Ibbenbüren, Stellungnahme zu den Anmerkungen/Fragen der Unteren Wasserbehörde Thema Sulfat, Präsentation 07.05.2019, S. 4.

⁴⁷ UIT, Beratung MULNV zu RAG Ibbenbüren, Stellungnahme zu den Anmerkungen/Fragen der Unteren Wasserbehörde Thema Sulfat, Präsentation 07.05.2019, S. 4.

⁴⁸ UIT, Beratung MULNV zu RAG Ibbenbüren, Stellungnahme zu den Anmerkungen/Fragen der Unteren Wasserbehörde Thema Sulfat, Präsentation 07.05.2019, S. 4 f.

Es werden alternative Einleitstellen bzw. die Auswirkungen einer jeweiligen dortigen Einleitung gegeneinander abzuwägen sein. Nach heutigen Erkenntnissen steht jedenfalls nicht fest, dass es gegenüber der Fortführung der Einleitung des Grubenwassers in die Ibbenbürener Aa insgesamt eine Einleitvariante gibt, die geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hätte und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre. Die Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele für die Ibbenbürener Aa ist damit auch unter diesem Aspekt nicht ausgeschlossen.

(3) Keine Verschlechterung des ökologischen Potenzials, § 30 S. 1 Nr. 3 WHG

Gemäß § 30 S. 1 Nr. 3 WHG können weniger strenge Bewirtschaftungsziele nur dann festgelegt werden, wenn weitere Verschlechterungen vermieden werden. Hiermit wird nicht eine Voraussetzung für die Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele, sondern werden vielmehr Anforderungen an den Inhalt des weniger strengen Umweltziels selbst gestellt. Allein das Verbesserungsgebot, nicht aber das in § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 WHG normierte Verschlechterungsverbot kann durch abweichende Bewirtschaftungsziele relativiert werden.⁴⁹ Dies haben die zuständigen Behörden bei der Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele zu berücksichtigen. Auch insofern bestehen keine Anhaltspunkte, dass eine Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele, aufgrund derer eine Fortsetzung der Einleitung von Grubenwasser in die Ibbenbürener Aa möglich wäre, nicht zulässig ist.

(4) Bestmöglicher ökologischer und chemischer Zustand, § 30 S. 1 Nr. 4 WHG

Das in § 30 S. 1 Nr. 4 WHG vorgegebene Optimierungsgebot verlangt, dass nur solche weniger strengen Umweltziele festgesetzt werden dürfen, die das höchstmögliche Niveau umschreiben, das erreicht werden kann, wenn der Mitgliedstaat die im Rahmen der gebotenen Abwägung zumutbaren Verbesserungsmaßnahmen ergreift. Das zumutbare Machbarkeitspotenzial darf nicht unterschritten werden.⁵⁰ Es ist daher zu erwarten, dass die Behörden die Bewirtschaftungsziele festsetzen, die unter Berücksichtigung sämtlicher verhältnismäßiger Maßnahmen zur Aufbereitung des Grubenwassers in der Ibbenbürener Aa erreicht werden können.

⁴⁹ Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. Erg.-Lfg. Februar 2019, WHG, § 30 Rn. 20.

⁵⁰ Durner, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 89. Erg.-Lfg. Februar 2019, WHG, § 30 Rn. 23; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 30 Rn. 10.

(5) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist damit nicht ausgeschlossen, dass eine Festsetzung abweichender Bewirtschaftungsziele, aufgrund derer eine Fortsetzung der Einleitung von Grubenwasser in die Ibbenbürener Aa zugelassen werden könnte, möglich ist. Damit besteht nach Maßgabe der hier anzusetzenden verringerten Prüftiefe auch im Hinblick auf das Verbesserungsgebot keine für eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung mit Einleitung in die Ibbenbürener Aa unüberwindbare Zulassungsschranke.

IV. Ermessen

Liegen keine Versagensgründe vor, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Das Bewirtschaftungsermessen ist durch das planerische Ermessen bei der Formulierung der Maßnahmenprogramme und der behördlichen Ermessensbetätigung im Einzelfall zweistufig.⁵¹

Als Maßnahme zur Minderung der Belastungen aus dem Bergbau ist im Maßnahmenprogramm insbesondere die Verringerung der Belastungen aus eingeleitetem Grubenwasser vorgesehen. Insofern wird auf das aktualisierte Hintergrunddokument Steinkohle verwiesen.⁵² Im Hintergrundpapier Steinkohle ist das Grubenwasserkonzept der RAG AG beschrieben. Danach soll die Grubenwasserhaltung des Ostfelds temporär eingestellt werden und nach Anstieg des Grubenwassers wieder aufgenommen werden. Der Anstieg dient im Wesentlichen der hierdurch zu erwartenden Konzentrations- und Frachtreduzierung.⁵³ Die im Abschlussbetriebsplan vorgesehene Aussetzung der Grubenwasserhaltung des Ostfelds entspricht damit im Grundsatz den Vorgaben des Maßnahmenprogramms. Der Umstand, dass im Hintergrundpapier noch von einem voraussichtlichen Grubenwasserniveau im Ostfeld von +/-0 mNN ausgegangen wurde, steht dem nicht entgegen. Denn das beantragte Anstiegsniveau von +63 mNN⁵⁴ dient, wie dargelegt, einer optimalen Reduzierung der

⁵¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 12 Rn. 49.

⁵² Maßnahmenprogramm 2016-2021 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas, S. 2-11, S. 8-4 f.

⁵³ Hintergrundpapier Steinkohle, S. 44.

⁵⁴ Im Besicherungsfall liegt die Grubenwassermenge und –qualität bei einem Grubenwasserstand von +55 mNN in der für einen Grubenwasserstand von +63 mNN prognostizierten Schwankungsbreite, so dass auch insofern deutliche Reduzierungen erzielt werden, DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), Einfluss einer Pumpenförderung unterhalb des Überlaufniveaus Grubenwasserkanal auf Wasserqualität und –mengen, 17.10.2019.

Grubenwassermengen und Schadstofffrachten, und ermöglicht gegenüber einem Niveau von +/-0 mNN deutlich größere Schadstoffreduktionen. Eine Wiedereinleitung von Grubenwasser in die Ibbenbürener Aa nach Erreichen des Anstiegsniveaus im Ostfeld ist im Ergebnis nicht aufgrund planerischer Maßgaben ausgeschlossen, sondern in diesen gerade vorgesehen.

Auch ansonsten bestehen keine Anhaltspunkte, die einer ordnungsgemäßen Ermessenausübung der Behörde zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen von Grubenwasser und dessen Einleitung in die Ibbenbürener Aa nach Erreichen eines Grubenwasserniveaus von +63 mNN im Ostfeld entgegenstehen könnten.

Die Wiederannahme des Grubenwassers des Ostfelds nach dessen Anstieg und dessen anschließende Einleitung in die Ibbenbürener Aa dient der Verhinderung des Wasseraustritts an die Oberfläche und ist damit zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, gleichermaßen wie die heutige tiefe Grubenwasserhaltung, zwingend. Da das Erfordernis des Hebens und Einleitens von Grubenwasser durch den erfolgten Steinkohlenabbau unverhinderbar angelegt ist, steht das Ob einer zukünftigen Annahme und Einleitung des Grubenwassers des Ostfelds nicht zur Disposition.

Allein aufgrund der im Abschlussbetriebsplan vorgesehenen Einstellung der Grubenwasserhaltung mit Folge des Grubenwasseranstiegs auf +63 mNN können sich die Konzentrationen und Stofffrachten des zu hebenden und einzuleitenden Grubenwassers nach dem Anstieg gegenüber einer dauerhaften Fortführung der tiefen Grubenwasserhaltung in Püsselbüren mittel- bis langfristig deutlich reduzieren.⁵⁵ Die erforderlichen Gewässerbenutzungen zur Sicherung des vorgesehenen Grubenwasserniveaus im Ostfeld sind daher im Hinblick auf eine Ressourcenschonung und die Gewässerqualität gegenüber einer ansonsten zwingend fortzusetzenden tiefen Grubenwasserhaltung positiv zu bewerten. Insofern sprechen auch maßgebliche Ermessenserwägungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Grubenwasser in die Ibbenbürener Aa nach Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld.

⁵⁵ DMT GmbH & Co. KG, Prognose zur optimierten Wasserannahme nach Stilllegung des Steinkohlenbergwerkes Ibbenbüren (Ostfeld), 19.02.2019, Anlage 17 zum ABP, S. 100 f.

D. Zusammenfassung und Ergebnis

Nach derzeitigen Erkenntnissen bestehen keine unüberwindbaren Hindernisse, die einer notwendigen Wiederaufnahme des Zutageförderens von Grubenwasser aus dem Ostfeld nach dessen Anstieg und dessen Einleitung in die Ibbenbürener Aa entgegenstehen. Für die Ibbenbürener Aa kann angenommen werden, dass abweichende Bewirtschaftungsziele festgesetzt werden können, die eine Wiederaufnahme der Einleitung des Grubenwassers aus dem Ostfeld in die Ibbenbürener Aa ermöglichen.

Der Anfall des Grubenwassers als solcher sowie die Notwendigkeit seiner Hebung und Einleitung in ein Oberflächengewässer sind nicht Folge einer noch ausstehenden und rechtlich zu bewertenden unternehmerischen Entscheidung, insbesondere nicht des beantragten Grubenwasseranstiegs, sondern zwingende Konsequenz der weitgehend abgeschlossenen bergbaulichen Tätigkeit. Das Grubenwasser fällt auch nach Einstellung der aktiven Steinkohlegewinnung unverhinderbar und dauerhaft an. Die nach Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld erforderliche Annahme des Grubenwassers und Einleitung in die Ibbenbürener Aa dient dazu, das Grubenwasser unter Tage auf einem Niveau zu halten, das Wasseraustritte durch Grubenbaue an der Tagesoberfläche vermeidet. Schon daher ist eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter, gleichermaßen wie die heutige tiefe Grubenwasserhaltung, zwingend und unvermeidbar.

Die nach Anstieg des Grubenwassers notwendige Einleitung des Grubenwassers aus dem Ostfeld in ein Oberflächengewässer eröffnet insoweit, auch unabhängig von der letztlich zu wählenden Einleitstelle und dem Einleitgewässer, keinen grundsätzlich neuen Belastungspfad, sondern dient der mit einem Anstieg zu erzielenden erheblichen Reduzierung der Grubenwassermenge und dessen Mineralisierung. Ohne einen Grubenwasseranstieg im Ostfeld wäre eine entsprechende Reduzierung nicht möglich, sondern es müsste dauerhaft auf dem derzeitigen Niveau Grubenwasser mit entsprechend großen Grubenwassermengen und hoher Mineralisierung gehoben und in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, ohne dass sich die aufgrund des Grubenwasseranstiegs zu erwartenden Frachtreduktionen einstellen könnten. Das mit der grubenwasseranstiegsbedingten Reduzierung der Frachten verbundene Potenzial, die Belastung der durch Grubenwasser beaufschlagten Gewässer deutlich zu reduzieren, bestünde ohne den beantragten Grubenwasseranstieg also nicht.

Ohne einen Grubenwasseranstieg wäre die derzeitige tiefe Grubenwasserhaltung für das Ostfeld dauerhaft fortzuführen, das Grubenwasser also wie auch derzeit zutage-zufördern und in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Da das derzeit geltende Wasserrecht Ende 2020 ausläuft, stellte sich die Frage, inwieweit eine Grubenwasserhaltung gewässerverträglich fortgeführt werden könnte, gleichermaßen bzw. vielmehr erst recht. Aufgrund der durch den Anstieg des Grubenwassers des Ostfelds zu erzielenden erheblichen Mengen- und Frachtreduzierung ist eine Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung nach einem Anstieg gegenüber einer Fortsetzung der tiefen Grubenwasserhaltung jedenfalls gewässerverträglicher. Aus rechtlicher Sicht ist es damit nicht unwahrscheinlicher, dass nach Erreichen des Anstiegsniveaus im Ostfeld die für die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt werden können, als wenn für die Fortsetzung einer tiefen Grubenwasserhaltung neue wasserrechtliche Erlaubnisse eingeholt werden müssten. Noch bestehende Unsicherheiten, wie die Wasserhaltung zukünftig konkret auszugestalten ist, bestünden bei einem Nichtanstieg des Grubenwassers mindestens in gleichem Maße und können daher einen Anstieg des Grubenwassers im Ostfeld nicht verhindern. Die durch den Grubenwasseranstieg zu erzielenden Frachtreduzierungen mit den daraus resultierenden Entlastungen für die Oberflächengewässer können umso früher greifen, je eher die Grubenwasserhaltung für das Ostfeld eingestellt wird.

Damit bestehen im Hinblick auf die insbesondere im Abschlussbetriebsplan und in der UIT-Studie dargestellten technischen Möglichkeiten sowie im Hinblick auf die rechtliche Zulassungsfähigkeit der Wiederannahme des Grubenwassers des Ostfelds insgesamt keine Anhaltspunkte, die dessen Anstieg entgegengehalten werden könnten.

Essen, 26.11.2019

RAG Aktiengesellschaft
- Recht/Compliance/Revision -



- Plinke -



- Dr. Knöchel -